



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-82710-044864**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin fordert, familienversicherten Personen einen Anspruch auf den Bezug von Krankengeld gemäß § 44 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.

Nach Ansicht der Petentin entstünden durch die geltende Regelung Familienversicherten, insbesondere geringfügig Beschäftigten, Nachteile.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 47 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Gemäß § 44 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Allerdings schließt § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V bestimmte Versicherte von der Leistung aus. Der Leistungsausschluss erstreckt sich auch auf die nach § 10 SGB V Familienversicherten.

Grund für diesen Ausschluss ist die dem § 44 SGB V zugrundeliegende Entgeltersatzfunktion. Denn die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V aufgeführten Personengruppen erwirtschaften kein für die Sicherung der Existenz ausreichendes eigenes Arbeitsentgelt, das im Falle der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit ersetzt werden müsste. In diesen Fällen ist nach der typisierenden Wertung des Gesetzgebers ein



Anspruch auf Krankengeld als Entgeltersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz nicht erforderlich.

Auch eine geringfügige Beschäftigung ändert an dieser Wertung nichts: Geringfügig Beschäftigte sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB V von der Versicherungspflicht befreit und entrichten aus dem in dieser Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelt keine Krankenversicherungsbeiträge, sodass aus diesem Grund kein Anspruch auf den Bezug von Krankengeld als eine Leistung der Krankenversicherung besteht. Der Gesetzgeber konnte bei der Bestimmung der Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung davon ausgehen, dass geringfügig Beschäftigte ihren Lebensunterhalt typischerweise nicht aus dieser Beschäftigung, sondern aus anderen Einnahmen oder Unterhaltsansprüchen bestreiten, aus denen auch die bisherige Absicherung im Krankheitsfall sicherzustellen war. Der bestehende Krankenversicherungsschutz wird daher durch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung nicht verändert.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag von DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.